

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>4</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Central and East European Studies (Master)**

vom 14.01.2026

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Studienwechsel
§ 15	Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Central and East European Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von interdisziplinären Kenntnissen über die Geschichte und Gegenwart Mittel- und Osteuropas.<sup>2</sup>Im Mittelpunkt stehen in den Lehrveranstaltungen viele historische Staaten (Polen-Litauen, Österreich-Ungarn, Russisches Reich, Preußen, Sowjetunion oder die Volksrepubliken des Warschauer Pakts einschließlich der DDR), aber auch aktuelle mitteleuropäische und ostmitteleuropäische Staaten und Regionen. <sup>3</sup>Polen und die Ukraine nehmen einen besonderen Schwerpunkt ein. <sup>4</sup>In der Forschung und Lehre des Studiengangs soll ein kritischer, methodisch informierter Blickwechsel von Ost nach West und von West nach Ost stattfinden.<sup>5</sup>Dabei werden die historisch gewachsenen transnationalen Bezüge (etwa in den Jüdischen Studien) und kulturellen Transferbewegungen von Menschen und Ideen innerhalb des ost- und mitteleuropäischen Raumes in Raum und Zeit untersucht und zugleich ihre Bedeutung für die gegenwärtige Neuvermessung Europas erfasst. <sup>6</sup>Gegenstand des Studiums sind somit Geschichte, Literatur, Soziales und Denkweisen in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften Mittel- und Osteuropas, die eine besondere Aufmerksamkeit innerhalb Europas auch im Hinblick auf globale Prozesse erhalten müssen. <sup>7</sup>Durch die Masterprüfung weisen die Studierenden Kenntnisse einer bedeutsamen Region Mittel- und Osteuropas der Gegenwart nach. <sup>8</sup>Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein disziplinäres oder interdisziplinäres Thema aus dem Bereich der Mittel- und Osteuropaforschung in einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

<sup>4</sup>Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

### **§ 4**

#### **Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. <sup>2</sup>Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. <sup>3</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. <sup>4</sup>Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. <sup>5</sup>Die diesbezüglichen Informationen werden vorab durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. <sup>2</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang besteht im Zentralbereich aus den Modulen „Introduction to Central and East European Studies“ (18 ECTS), „Entangled History of Central and Eastern Europe“ (12 ECTS), „Central and East European Literatures in a Global Context“ (12 ECTS), „Between Past and Present: Society, Politics and Ideas in Central and Eastern Europe“ (12 ECTS) und dem Forschungsmodul (12 ECTS); im Wahlpflichtbereich aus einem Sprachmodul (12 ECTS) und einem Wahlpflichtmodul (12 ECTS) sowie aus der Abschlussphase mit der schriftlichen Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichen Abschlusskolloquium (6 ECTS). <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Die einzelnen

Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das ModultHEMA und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. <sup>5</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. <sup>6</sup>In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>7</sup>Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>5</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
<b>Zentralbereich</b>							
<b>Modul 1: Introduction to Central and East European Studies</b>	18	6	90	450	modulabhängig	540	<b>75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>
<b>Modul 2: Entangled History of Central and Eastern Europe</b>	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
<b>Modul 3: Central and East European Literatures in a Global Context</b>	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
<b>Modul 4: Society, Politics and Ideas in Central and Eastern Europe</b>	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
<b>Modul 5: Research</b>	12	4–6	60–90	270–300	modulabhängig	360	
<b>Wahlpflichtbereich</b>							
<b>Modul 6: Language</b>	12	8–12	120–180	180–240	Sprachprüfungen	360	
<b>Modul 7: Elective</b>	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
<b>Masterabschlussphase</b>							
<b>Master's Thesis</b>	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>20 %</b>
<b>Final Colloquium</b>	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>5 %</b>
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>34–54</b>	<b>510–810</b>	<b>2790–3090</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>

<sup>5</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 510 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3090 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird. <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Der Zentralbereich umfasst die Module 1 bis 5. <sup>2</sup>In Modul 1 (Introduction to Central and East European Studies, 18 ECTS-Credits) werden Grundkenntnisse in die interdisziplinären methodischen und theoretischen Grundlagen für das Studium Mittel- und Osteuropas vermittelt. <sup>3</sup>Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung (Vorlesung) mit 9 ECTS-Credits statt. <sup>4</sup>Modul 2-4 (je 12 ECTS-Credits) bieten den Studierenden einen vielseitigen und interdisziplinären Durchgang durch die Geschichte und Kultur Mittel- und Osteuropas. <sup>5</sup>In Modul 2 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Entangled History of Central and Eastern Europe“. <sup>6</sup>In Modul 3 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Central and East European Literatures in a Global Context“. <sup>7</sup>In Modul 4 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Between Past and Present: Society, Politics and Ideas“. <sup>8</sup>Das Modul 5 (Research, 12 ECTS-Credits) initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in Forschungsseminaren und -kolloquien. <sup>9</sup>Es bereitet die Studierenden studienbegleitend auf die Masterabschlussarbeit vor.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) à 12 ECTS-Credits zusammen. <sup>2</sup>In Modul 6 muss eine der folgenden Wahloptionen aus dem Bereich „Language“ belegt werden:

- Vertiefung des Deutschen oder Englischen als Fremdsprache.
- Vertiefung des Polnischen, Ukrainischen oder Russischen als Fremdsprache. Weitere Sprachen Mittel- und Osteuropas können auf Anfrage vom Prüfungsausschuss anerkannt werden

<sup>3</sup>In Modul 7 muss eine der folgenden Wahloptionen (Electives) belegt werden:

- Belegung eines Interdisciplinary Elective, dabei kann aus den folgenden Optionen gewählt werden:
  - Gender and Queer Studies
  - Cultural History
  - Philosophy and Arts in Times of Crisis
- Practice

<sup>4</sup>Die Wahloption „Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

<sup>5</sup>Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

## § 7

### **Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationales dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt in Mittel- und Osteuropa zu finden. <sup>2</sup>Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. <sup>5</sup>Die im Rahmen von Doppelabschlussabkommen ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der bzw. den beteiligten Partnerinstitutionen. <sup>6</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils in einem spezifischen Modulplan dokumentiert, werden im unverbindlichen Studienverlaufsplan berücksichtigt und in einer ergänzenden Modulbeschreibung erläutert, welche digital veröffentlicht und den Studierenden in geeigneter

Weise zur Kenntnis gebracht wird. <sup>7</sup>Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der ergänzenden Modulbeschreibung gemäß S. 6. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen sind in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen zu absolvieren. <sup>3</sup>Soweit sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammensetzt, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleiner Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts);

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. <sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen während des Studiums durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen in Modul 6 können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Deutsch auf einem der folgenden Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER):

- B1 (z. B. UNICert I)
- B2 (z. B. UNICert II)
- C1 oder C2 (z. B.: Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung).

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von B1):

Sprachprüfung in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch (gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang sowie unter Ausschluss derjenigen Sprache, in der die HZB absolviert wurde) auf dem Niveau UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen in anderen mittel- oder osteuropäischen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zugrundeliegenden Sprache erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden. <sup>5</sup>Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden, um geltend gemacht zu werden.

(7) <sup>1</sup>6 bzw. 12 ECTS-Credits können bei der Belegung der Option Practice erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier bzw. acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit. <sup>2</sup>Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. <sup>3</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

### **Prüfungsberechtigung**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. <sup>2</sup>Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. <sup>3</sup>In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. <sup>4</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor.<sup>5</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. <sup>2</sup>Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 und 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

## **§ 9**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 10**

### **Verpflichtende Studienfachberatung**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf

Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17**

**Abs. 3,**

**4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

**§ 12**  
**Abschlusskolloquium**  
**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und Abs. 5 S. 3 im Gesamtvolumen von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten, also insgesamt 40 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus einem der Module 2, 3 oder 4. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus einem anderen der Module 2, 3 oder 4 oder ggf. aus einem belegten Interdisciplinary Elective. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>4</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des S. 1 erfolgen.

**§ 13**  
**Bewertung von Prüfungen und**  
**Berechnung der Gesamtnote**  
**(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,**  
**§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) ausgedrückten Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
20 %	Masterarbeit
5 %	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

**§ 14**  
**Studienwechsel**

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2016 im Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel und Osteuropas bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Masterstudiengang Central and East European Studies weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master Central and East European Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studienangabenspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Central and East European Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.